

VISCHER

Die Zeitschrift BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN.

termieterin sei und die Untermiete bezahlt habe. Aus dem eingereichten Untermietvertrag vom 25.9.2003 geht hervor, dass zwischen ihr und O. E. mit Beginn am 1.10.2003 ein Untermietverhältnis zu einem monatlichen und monatlich voranzuzahlenden Mietzins von Fr. 6795.– vereinbart wurde. Aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Bankauszügen ergibt sich, dass sie für Miete Dezember 2003 Fr. 2100.– und für Miete Januar 2004 Fr. 9000.– bezahlt hat. Weitere Mietzinszahlungen sind weder behauptet noch bekannt. Damit steht fest, dass die Untermieterin ihren Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zum grössten Teil nicht nachgekommen ist. Sollte die Beschwerdeführerin noch weitere Zahlungen leisten wollen, könnte sie sich nach der erfolgten Aufnahme der Retentionsurkunde vom Retentionsbeschluss nur noch durch Zahlung an den Hauptvermieter und Beschwerdegegner befreien (SchKG-Schnyder/Wiede, Art. 283 N. 17, S. 2597) ... (Entscheid der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt vom 5.11.2004 in Sachen O. E. und P. GmbH).

Zur Frage nach der Belegenheit einer Forderung, die durch Arrest (Art. 271ff. SchKG) beschlagnahmt werden soll: Falls die Interpretation eines Arrestbefehls durch den Drittschuldner aufgrund der gegebenen Rechtslage zumindest zweifelhaft erscheint, hat das Betreibungsamt diesen auf die Rechtslage hinzuweisen.

Mit Arrestbefehl vom 1.4.2003 hat der Arrestrichter Basel-Stadt auf Begehren der V. GmbH sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners M. K., Forderungen, Kontokorrentguthaben, Barschaften in in- und ausländischer Währung, Gold, Silber und andere Edelmetalle, Edelsteine, Wertschriften, Depots, Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, Safe und Schliessfachinhalte bei der Bank X., Ystrasse, Basel verarrestiert.

Das Betreibungsamt hat den Arrest per Fax vom 2.4.2003 der Bank X. angezeigt. Daraufhin teilte diese mit Schreiben vom 3.4.2003 dem Betreibungsamt mit: «Allfällige vom Arrest erfasste

Guthaben bei unserer Geschäftsstelle an der Ystrasse, Basel, haben wir anordnungsgemäss gesperrt.» In der Arresturkunde vom 9.4.2003 nahm das Betreibungsamt sämtliche Vermögenswerte des Arrestschuldners gemäss Beschrieb im Arrestbefehl – bis zur Deckung von Fr. 18850000.– auf. Es bemerkte dazu, dass die Bank X. gemäss ihrem Brief vom 3.4.2003 über den Erfolg des Arrests erst Auskunft erteilen könne, wenn keine Einsprache erhoben oder eine solche rechtskräftig abgewiesen worden sei.

Nachdem die gegen den Arrestbefehl vom Arrestschuldner erhobene Einsprache durch den Zivilgerichtspräsidenten am 17.9.2003 aus dem Recht gewiesen worden war, ersuchte das Betreibungsamt die Bank X. am 19.9.2003 um eine detaillierte Auskunft über Art und Umfang der verarrestierten Vermögenswerte. Aus deren Antwort vom 7.10.2003 ergab sich, dass bei deren Geschäftsstelle keine Vermögenswerte verarrestiert werden konnten. Diese Antwort der Bank X. übertrug das Betreibungsamt als Nachtrag Nr. 1 in die Arresturkunde. Auf Verlangen der Arrestgläubigerin erklärte die Bank X. dem Betreibungsamt am 14.10.2003, ihr sei aufgrund des Wortlauts der Verarrestierungsanzeige vom 2.4.2003 klar gewesen, dass sich der Arrest nur auf ihre Geschäftsstelle Ystrasse 10 Basel bezogen und damit nicht die gesamte Schweiz erfasst habe. Sie gebe nur eine erweiterte Auskunft, wenn sich aus dem Arrest ausdrücklich ergebe, dass auch Forderungen des Arrestschuldners aus seinem Geschäftsverkehr mit ihren Filialen zu verarrestieren seien. Davon gab das Betreibungsamt der Arrestgläubigerin am 15.10.2003 Kenntnis.

Mit Beschwerde vom 20.10.2003 beehrte die V. GmbH, es sei der Nachtrag Nr. 1 zur Arresturkunde aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, von der Bank X. Auskunft darüber einzuholen, ob und gegebenenfalls welche der im Arrestbefehl erwähnten Vermögenswerte sich per 2.4.2003 bei der Bank X. befanden. Diese Vermögenswerte seien als verarrestiert zu vermerken und der Arrestbefehl des Arrestrichters korrekt zu vollziehen. Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend, im Arrestbefehl sei weder von einer Geschäftsstelle, einer Zweigniederlassung noch von einer Filiale die Rede. Der Arrestbefehl richte sich auf Werte, die bei der Bank X. an ihrem Sitz belegen waren, unter Einschluss aller Forderungen des Arrestschuldners gegen die Bank X. Die Aufsichtsbehörde hat in Gutheissung der

Beschwerde das Betreibungsamt angewiesen, die Bank X. darauf hinzuweisen, dass sich der Arrestbefehl auf ihren Hauptsitz an der Ystrasse in Basel bezieht. Sie hat dabei Folgendes ausgeführt:

Die Kompetenzen des Betreibungsamts beschränken sich auf den Vollzug des Arrestbefehls und beinhalten aufgrund der Verweisung in Art. 275 SchKG die Frage der Pfändbarkeit nach den Art. 92ff. SchKG und damit der Verarrestierbarkeit der im Arrestbefehl genannten Gegenstände, die Reihenfolge der Verarrestierung nach Art. 95ff. SchKG, die Sicherungsmassnahmen hinsichtlich der verarrestierten Gegenstände nach den Art. 98ff. SchKG sowie das Widerspruchsverfahren nach den Art. 106ff. SchKG. Hinzu kommt die Prüfung der formellen Richtigkeit des Arrestbefehls. Auch darf das Betreibungsamt keinen lückenhaften, unpräzisen oder gar nichtigen Arrestbefehl vollziehen. Mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann namentlich der Vollzug eines von einem unzuständigen Arrestrichter erlassenen oder durch ein unzuständiges Betreibungsamt vollzogenen Arrests, die Verspätung oder die Fehlerhaftigkeit des Arrestvollzugs, das Ungenügen des Arrestbefehls in formeller Hinsicht – etwa mit Bezug auf die Anforderungen nach Art. 274 Abs. 2 SchKG oder bezüglich der Bezeichnung der Arrestgegenstände – die Unpfändbarkeit der Arrestgegenstände sowie offensichtliche Mängel des Arrestbefehls – beispielsweise weil dieser nicht existierende Gegenstände anvisiert oder sich gegen eine Person richtet, die bereits gestorben ist – gerügt werden (BGE 129 III 206f. Ziff. 2.2 + 2.3 = Pra. 92/2003 Nr. 140 S. 760f. Ziff. 2.2 + 2.3).

c) Vorliegend hat der Arrestrichter den Arrestbefehl mit dem Wortlaut erlassen, wie ihn die Beschwerdeführerin beantragt hat. Der Arrestbefehl enthält nichts, was das Betreibungsamt hätte veranlassen müssen, ihn nicht zu vollziehen. Zu Recht hat es ihn denn auch an die Bank X. weitergeleitet und damit dieser angezeigt. Es handelt sich dabei noch nicht um den eigentlichen Arrestvollzug, der erst mit der Zustellung der Arresturkunde an den Arrestschuldner erfolgt (BGE 103 III 39 = Pra. 67/1978 Nr. 11 S. 20). Die Bank X. hat die Arrestanzeige vom 2.4.2003 mit Schreiben vom 3.4.2003 bestätigt. Es geht daraus klar hervor, dass sie den Arrestbefehl als nur auf ihre Geschäftsstelle Ystrasse bezogen verstanden hat. Die gleiche Ansicht hat die Bank X. in ihren Schreiben vom 7. und 14.10.2003 wiederholt und bekräftigt.

Da der Vollzug eines Arrestbefehls Sache des Betreibungsamts ist, stellt sich die Frage, ob und wie es darauf hätte reagieren müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht bei der Frage nach der Belegenheit einer Forderung, die durch Arrest zu beschlagnahmen ist, die Vermutung, dass diese Forderung mit dem Hauptsitz und nicht mit der Zweigniederlassung des Drittschuldners verknüpft ist. Tatsachen, die ausnahmsweise die Lokalisierung bei der Zweigniederlassung rechtfertigen, müssen bewiesen werden und unzweifelhaft für eine überwiegende Verbindung der Forderung mit der Zweigniederlassung sprechen (BGE 107 III 150 = Pra. 71/1982 N. 108 S. 262f.). Diese Vermutung und die Anforderungen an ihre Umstossung haben auch dort Anwendung zu finden, wo wie hier nicht die örtliche Zuständigkeit der Betreibungsbehörden in Frage steht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein Arrestbefehl im Falle einer Bank als Drittschuldnerin, die an der gleichen Adresse sowohl ihren Hauptsitz als auch eine Geschäftsstelle führt, sich nur dann allein auf die Forderungen gegenüber der letzteren beziehen kann, wenn sich diese Einschränkung klar aus dem Arrestbefehl ergibt, was vorliegend nicht der Fall ist. Hinzu kommt, dass die von der Bank X. behauptete Geschäftsstelle selber nicht im Handelsregister eingetragen ist und sich aus der Sicht eines Dritten offensichtlich in den gleichen Räumlichkeiten wie der Hauptsitz befindet. Unter solchen Umständen muss die Interpretation des Arrestbefehls durch die Bank X. zumindest zweifelhaft erscheinen und darf deshalb das Betreibungsamt nicht untätig bleiben. Es hätte die Bank X. vielmehr auf diese Erkenntnisse hinweisen müssen ... (Entscheid der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt vom 16.6.2004 in Sachen V. GmbH).